

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 10. Januar 1985

in der Rechtssache 229/83 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Poitiers): Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc und S.A. Thouars Distribution et autres gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“ und andere (*)

(Preisbindung bei Büchern)

(85/C 32/06)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 229/83 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag von der Cour d'appel Poitiers in dem vor dieser anhängigen Rechtsstreit Association des Centres Distributeurs Édouard Leclerc, Paris, und S.A. Thouars Distribution et autres, Sainte-Verge, gegen S.à.r.l. „Au Blé Vert“, Thouars, Georges Lehec, Auxerre, S.A. Pelgrim, Thouars, Union Syndicale des Libraires de France, Paris, Ernest Marchand, Thouars, und Jeanne Palluault, verheiratete Demee, Thouars, vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 3 Buchstabe f) und 5 EWG-Vertrag hat der Gerichtshof am 10. Januar 1985 unter Mitwirkung des Präsidenten Mackenzie Stuart, der Kammerpräsidenten G. Bosco und C. Kakouris, der Richter A. O'Keefe, T. Koopmans, U. Everling, K. Bahlmann, Y. Galmot und R. Joliet — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: J. A. Pompe, Hilfskanzler — ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts verbietet Artikel 5 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 3 Buchstabe f) und 85 EWG-Vertrag den Mitgliedstaaten nicht den Erlaß von Rechtsvorschriften, nach denen der Endverkaufspreis der Bücher vom Verleger oder Importeur eines Buches festgesetzt werden muß und für jeden Einzelhändler verbindlich ist, vorausgesetzt, daß diese Rechtsvorschriften im Einklang mit den übrigen einschlägigen Bestimmungen des EWG-Vertrages stehen, insbesondere mit den Bestimmungen über den freien Warenverkehr.

2. Im Rahmen derartiger nationaler Rechtsvorschriften stellen nach Artikel 30 EWG-Vertrag verbotene Maßnahmen mit gleicher Wirkung wie mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen solche Bestimmungen dar,

— nach denen der Importeur eines Buches, der die Formalität der amtlichen Hinterlegung eines Exemplars dieses Buches zu erfüllen hat — also der Hauptdepositor —, den Endverkaufspreis dieses Buches festzusetzen hat,

— oder die für den Verkauf von Büchern, die in dem betreffenden Mitgliedstaat selbst verlegt und nach ihrer Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat dorthin reimportiert worden sind, die Einhaltung des vom Verleger festgesetzten Verkaufspreises vorschreiben, es sei denn, es ergibt sich aus objektiven Umständen, daß diese Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um derartige Rechtsvorschriften zu umgehen.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Erste Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 168/83: Laura Pasquali-Gherardi gegen Europäisches Parlament (*)

(Beamter — Dienstoffall — Klage auf Schadensersatz)

(85/C 32/07)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 168/83, Laura Pasquali-Gherardi, Bürosekretärin in der Besoldungsgruppe C 2/3 beim Europäischen Parlament, wohnhaft in Luxemburg, 17, boulevard Royal, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Biel, 18a, rue des Glacis, Luxemburg, gegen Europäisches Parlament (Bevollmächtigter: M. Peter im Beistand von Rechtsanwalt A. Bonn, Luxemburg), wegen einer Klage auf Schadensersatz wegen Amtsfehlers, hat der Gerichtshof (Erste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsi-

(*) ABl. Nr. C 295 vom 2. 11. 1983.

(*) ABl. Nr. C 239 vom 8. 9. 1983.

denten G. Bosco, der Richter A. O'Keefe und R. Joliet — Generalanwalt: M. Darmon; Kanzler: D. Louterman — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.*
2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 241/83 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs): Erich Rösler gegen Horst Rottwinkel (*)

(Brüsseler Übereinkommen, Artikel 16 Nr. 1 — Ausschließliche Zuständigkeit — Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen)

(85/C 32/08)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache 241/83 wegen des dem Gerichtshof aufgrund des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof vom Bundesgerichtshof in dem vor diesem Gericht anhängigen Rechtsstreit Erich Rösler, Berlin, gegen Horst Rottwinkel, Bielefeld, vorgelegten Ersuchens um Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 16 Nr. 1 des Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, der die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Vertragsstaats, in dem die unbewegliche Sache belegen ist, bei Klagen betrifft, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten G. Bosco, der Richter P. Pescatore, A. O'Keefe, T. Koopmans und K. Bahlmann — Generalanwalt: Sir Gordon Slynn; Kanzler: Fräulein Louterman, Verwaltungsrätin — am 15. Januar 1985 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Artikel 16 Nr. 1 des Übereinkommens gilt für alle Verträge über die Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen, und zwar auch für kurzfristige Verträge und für solche, die sich nur auf die Gebrauchsüberlassung einer Ferienwohnung beziehen.*

(*) ABl. Nr. C 316 vom 22. 11. 1983.

2. *Alle Rechtsstreitigkeiten, die die Verpflichtungen des Vermieters und des Mieters aus dem Mietvertrag betreffen, insbesondere solche, die sich auf das Bestehen oder die Auslegung von Mietverträgen, deren Dauer, die Wiedereinräumung des Besitzes der Mietsache an den Vermieter, den Ersatz für vom Mieter verursachte Schäden oder die Einziehung des Mietzinses und der vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten wie der Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch beziehen, fallen in die in Artikel 16 Nr. 1 des Übereinkommens vorgesehene ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Staates, in dem die unbewegliche Sache belegen ist. Dagegen fallen Rechtsstreitigkeiten, die sich nur mittelbar auf die Nutzung der Mietsache beziehen, wie beispielsweise solche, die entgangene Urlaubsfreude und Reisekosten betreffen, nicht in die ausschließliche Zuständigkeit nach diesem Artikel.*

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 15. Januar 1985

in der Rechtssache 250/83: Finsider — Società Finanziaria Siderurgica per Azioni gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (*)

(EGKS — Quoten — Nationale Beihilfen)

(85/C 32/09)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung wird in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes veröffentlicht)

In der Rechtssache 250/83, Firma Finsider — Società Finanziaria Siderurgica per Azioni, Rom, vertreten durch Rechtsanwalt Sergio M. Carbone, Genua, und Roberto Barabino, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Nico Schaeffer, 12, avenue de la Porte Neuve, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bevollmächtigter: Oreste Montalto, wegen Nichtigerklärung der Entscheidung Nr. 2748/83/EGKS der Kommission vom 30. September 1983 zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 2177/83/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie (ABl. Nr. L 269, S. 55) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten O. Due, der Richter C. Kakouris, U. Everling,

(*) ABl. Nr. C 336 vom 13. 12. 1983.